



Vertragsannahme in angemessenem Zeitraum notwendig

Versicherungsunternehmen müssen Anträge in einem zeitlich zumutbaren Rahmen annehmen – andernfalls ist der Versicherungsvertrag nicht rechtsgültig. So hat das Amtsgericht Leverkusen entschieden (AZ 21 C 349-15).

Auf den Hund gekommen

Der Streit zwischen der HDI Versicherung (Hannover) und einer 35-Jährigen aus Leverkusen entzündete sich an ihrem Antrag für eine Tierhaftpflichtversicherung. Die Besitzerin eines Mischlingshundes schickte im Juni 2014 einen Online-Antrag an die HDI und erhielt keine konkrete Rückmeldung – weder schriftlich noch am Telefon. Nach mehr als fünf Monaten wurde schließlich der Versicherungsschein zugestellt, mit der Aufforderung, die erste Versicherungsprämie für Dezember 2014 zu zahlen. Die Antragstellerin war inzwischen zu einem anderen Versicherer gewechselt und verweigerte die Zahlung. Daraufhin erhob die HDI Klage vor dem zuständigen Amtsgericht in Leverkusen.

Keine Antwort, keine Prüfung, kein Anspruch

Das Gericht gab nach einer Verhandlung schließlich der Beklagten Recht. Da keine Annahmefrist vereinbart wurde, gilt die Regelung des § 147 Abs. 2 BGB: Der Antrag muss demzufolge in einem Zeitrahmen angenommen werden, der regelmäßigen Umständen entspricht. In diesem Falle könne man also jeweils drei Tage für die postalische

Übermittlung plus eine angemessene Zeit für die Bearbeitung veranschlagen. „Da weder eine Überprüfung des Falles angekündigt wurde noch andere Gründe für eine spätere Entscheidung sprachen, fallen fünf Monate nicht unter die gesetzliche Frist“, erklärt Marc K. Veit, Rechtsanwalt der beklagten Hundehalterin. „Das ist für die Bearbeitung eines so unkomplizierten Antrages nicht verhältnismäßig.“

Schweigen gilt nicht als Willenserklärung

Des Weiteren führte das Amtsgericht aus, dass die Übermittlung des Versicherungsscheines im Dezember als neuer Antrag seitens der Versicherer zu werten sei. Da die Beklagte auf diesen nicht reagierte, kam es auch hier nicht zu einem Abschluss: Denn Schweigen stellt keine Willenserklärung dar. Die HDI Versicherung AG argumentierte zusätzlich mit einem fehlenden Widerruf. Doch auch diese Begründung wies das Gericht zurück: Ohne rechtsgültigen Vertragsschluss muss nicht vom Widerrufsrecht Gebrauch gemacht werden.

„Dieses Urteil stärkt die Rechte der Versicherungsnehmer“, so Veit. „Ein Vertrag der nicht existiert, kann auch nicht widerrufen werden. In diesem Sinne hat das Amtsgericht eine wichtige und richtige Entscheidung getroffen.“ Auf den

Betrag der Versicherungsprämie von 124,05 Euro hat die HDI Versicherung demnach keinen Anspruch. Zudem muss sie die Kosten des Rechtsstreites tragen.

Bild: © BillionPhotos.com / fotolia.com

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4942608/vertragsannahme-in-angemessenem-zeitraum-notwendig/>